

Fortsetzung von Seite 1: ... Wie funktioniert die Verbraucherinsolvenz bisher? Von der Restschuld befreit wird jeder, der sechs Jahre lang unter Aufsicht eines staatlichen Treuhänders, so viel Geld wie möglich an die Gläubiger zahlt. Zu den Aufgaben des Treuhänders gehört, den Gläubigern so viel Geld wie möglich zurückzugeben. Im Gegenzug darf während dieser Zeit nicht gepfändet werden. Der Arbeitgeber des Schuldners hat aber den pfändbaren Teil des Einkommens (bei Schuldnern ohne Unterhaltspflichten z. Z. alle Beträge über 985 Euro) an den Treuhänder abzuführen, der dies einmal jährlich an die Gläubiger verteilt. Läuft alles korrekt ab, werden die verbliebenen Schulden gestrichen.

Die heutige Praxis der Verbraucherinsolvenz steht in der Kritik. **Ganz besonders werden die Fälle kritisiert, in denen die Schuldner keine oder nur geringe Leistungen erbringen.**

Die Rechtspfleger an den Amtsgerichten und die Insolvenzrichter sind dem Ansturm der Verfahren und der damit verbundenen Bürokratie kaum gewachsen. Die Bundesländer klagen über die finanzielle Belastung durch die Stundung der Verfahrenskosten, die etwa 2500 Euro pro Verbraucherinsolvenzverfahren betragen. Diese Kosten sollte eigentlich der Schuldner tragen. Ist dieser jedoch mittellos, muss die Justizkasse der Länder einspringen und das Geld per Stundung vorstrecken. Eine Befriedigung der Gläubiger ist bei diesen Schuldnern auch nicht ernsthaft zu erwarten. In etwa 80 % aller privaten Insolvenzverfahren sind die Schuldner völlig mittellos.

Warum brauchen wir ein vereinfachtes Entschuldungsverfahren?

Das aktuelle Verbraucherinsolvenzverfahren ist viel zu bürokratisch und viel zu teuer.

Ist ein Schuldner nachweislich völlig mittellos, verfehlt ein Insolvenzverfahren seinen Zweck. In dieser Situation genügt eine sorgfältige Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners.

Das Entschuldungsverfahren soll einen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und aller seiner Gläubiger bieten, dabei sozial gerecht sein und die allgemeinen Interessen der Wirtschaft berücksichtigen.

Das sind die Eckpunkte des vereinfachten Entschuldungsverfahrens bei völlig mittellosen Schuldnern:

Das vereinfachte Entschuldungsverfahren passt sich nahtlos in das geltende Insolvenzverfahren ein. Da die Verfahrenskosten nicht gedeckt werden können, erfolgt nach InsO § 26 eine Abweisung mangels Masse. Damit ist das Verfahren aber nicht beendet. Es wird lediglich die Stufe des eröffneten Insolvenzverfahrens übersprungen und unmittelbar in das Restschuldbefreiungsverfahren übergeleitet.

Bereits das geltende Recht schreibt vor, dass der Schuldner mit seinem Eröffnungsantrag die Bescheinigung einer geeigneten Person vorzulegen hat. Daraus soll sich ergeben, dass eine Einigung mit den Gläubigern entweder ergebnislos versucht oder, so wie im künftigen Recht, offensichtlich aussichtslos war. Im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens füllt der Schuldner das Formular, das detailliert seine Vermögensverhältnisse abfragt, gemeinsam mit der geeigneten Person aus. „Geeignete Personen“ sind Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater oder staatliche Schuldnerberatungsstellen. Wer dafür in Betracht kommt, legt jedes Bundesland selbst fest.

Wird der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen, muss der Schuldner die Formulare mit dem Gerichtsvollzieher erörtern und an Eides statt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben versichern. Das Gericht kündigt danach die wie bisher reglementierte 6-jährige Wohlverhaltensperiode an.



Gleichzeitig wird der Treuhänder bestellt, z. B. ein Rechtsanwalt oder Steuerberater. An ihn muss der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens abtreten. Gläubiger können der Restschuldbefreiung widersprechen. Macht dies ein Gläubiger nicht, kann er nach Ablauf der 6 Jahre seine Forderungen nicht mehr gegen den Schuldner durchsetzen.

Erzielt der Schuldner während der 6-jährigen Wohlverhaltensperiode pfändbare Einkünfte, die an den Treuhänder abgetreten wurden, erfolgt die Verteilung an die Gläubiger bei Beträgen unter 1.000 EUR gemäß dem Forderungsverzeichnis, das gemeinsam mit der geeigneten Person oder Stelle aufgestellt wurde. Bei Beträgen über 1.000 EUR hat der Treuhänder dies öffentlich bekannt zu machen und die Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen anzumelden. Anhand dieses ergänzten Forderungsverzeichnisses erfolgt, sofern kein Widerspruch erhoben wird, die Verteilung.

Kostenbeteiligung des Schuldners

Es ist gerechtfertigt, den Schuldner in einem geringen Umfang an den Verfahrenskosten zu beteiligen. Angedacht ist hier eine Größenordnung von 13 EUR pro Monat.

Vorteile dieses Verfahrens

Gegenüber dem geltenden Recht mit Stundung der Verfahrenskosten, hat dieses vereinfachte Entschuldungsverfahren erhebliche Vorteile:

- Das Verfahren ist in das geltende Recht eingebettet. Es gibt kein Sonderverfahren mit mehr Bürokratie.
- Die Kostenbeteiligung macht dem Schuldner deutlich, dass er nur über gewisse Eigenanstrengungen eine Entschuldung erreicht.
- **Entschuldung zum Nulltarif soll es künftig nicht mehr geben.**

Dafür erhält der Schuldner

- Schutz vor Zwangsvollstreckung
- umfassende Entschuldung auch für nicht genannte Forderungen
- gleiche Laufzeit von 6 Jahren wie beim bisherigen Verfahren.

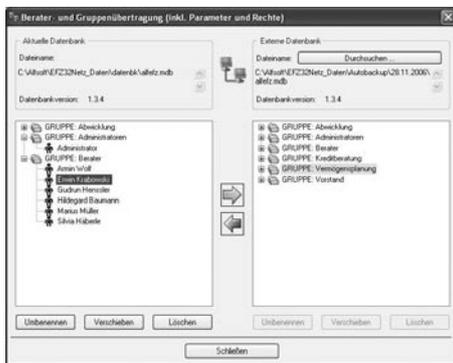
Informationen aus Presseinformationen: Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. sowie Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz.

Frage 1 (ALF-OPTIFI Win32/XP und ALF-EFZ Win32/XP):

Gibt es eine Möglichkeit, die Berater- und Parametereinträge der Zweigstellen von der Hauptstelle aus zu ändern?

Antwort 1: Immer häufiger werden an den Zweigstellen keine Server mehr bereitgestellt. Die Software muss lokal installiert und gewartet werden. Ändern sich die Daten der Berater oder Parameter, ist eine Änderung vor Ort mit erheblichem Aufwand verbunden.

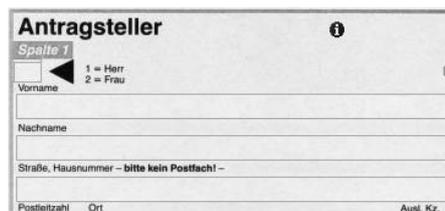
Nutzen Sie für ALF-OPTIFI und ALF-EFZ jeweils das Modul F - Filiale, ändert der Administrator Berater- und Parameterdaten der Zweigstellen von der Hauptstelle aus über Fernwartung. Berater, Parameter und ganze Gruppen können per Drag and Drop auf die Filiale übertragen werden (siehe Bild).



Frage 2 (ALF-FORDER Win32/XP):

Wie kann ich im Modul F - Formulare und Modul V - Vollstreckung besser erkennen, an welcher Stelle sich im Formular ein Erfassungsfeld befindet?

Antwort 2: Öffnen Sie im Modul F oder V ein Formular. Wählen Sie im Menü unter „Optionen“ die „Parameter“ und dort „Formulare“. Setzen Sie das Häkchen vor „Rahmen der Eingabefelder zeichnen“. Jetzt wird jedes Erfassungsfeld mit einem grauen Rahmen dargestellt. (Ein Beispiel aus dem Mahnbescheid sehen Sie im Bild unten.)



Frage 3 (ALF-FORDER Win32/XP):

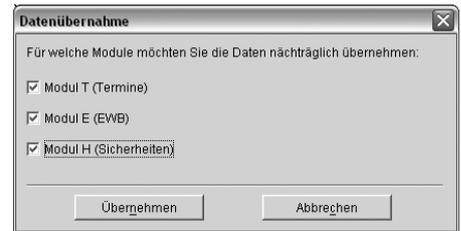
Wir sind erst vor Kurzem auf ALF-FORDER Win32/XP (Java) umgestiegen und haben jetzt zusätzlich neue Module dazugekauft.

Die Daten für Schuldner und Forderungen befinden sich bereits in der neuen Software. Wie übernehmen wir jetzt nur die Daten der Module aus dem alten ALF-FORDER DOS Datenbestand in die neue Version, ohne die bereits vorhandenen Daten zu überschreiben?

Antwort 3: Öffnen Sie unter „Extras“ den Menüpunkt „Import aus VF DOS 3.4 - Nur Modul-Daten“.

Hier können Sie die Daten der Termine, Einzelwertberichtigungen und Sicherheiten nachträglich übernehmen, auch wenn die Grunddaten (Schuldner, Forderung etc.) bereits in der neuen Version bestehen.

Die Module, deren Daten übernommen werden sollen, sind einzeln wählbar (siehe Bild unten).



ALF-Lexikon: Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren (auch „Privatinsolvenz“) ist ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Es ist in der Insolvenzordnung (InsO, §§ 304-314) geregelt und seit dem 1. Januar 1999 in Kraft.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt für natürliche Personen sowie ehemalige Selbstständige, die weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus Beschäftigungsverhältnissen haben.

Ziele sind die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger sowie nach Abschluss des Verfahrens die mögliche Befreiung des Schuldners von nicht erfüllten Verbindlichkeiten.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in vier Schritte gegliedert:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Der Schuldner muss mit dem Schuldbereinigungsplan, in dem Einnahmen und

Ausgaben detailliert aufgelistet sind, eine außergerichtliche Einigung versuchen. Ein Verbraucher muss sich dafür an eine öffentlich anerkannte Schuldnerberatungsstelle oder einen spezialisierten Anwalt wenden. Wird der Schuldbereinigungsplan von mindestens einem Gläubiger abgelehnt oder betreibt ein Gläubiger weiter die Zwangsvollstreckung, gilt der Plan als gescheitert. Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt.

2. Gerichtliches Schuldbereinigungsverfahren

Mit der Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung kann der Schuldner beim Insolvenzgericht das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen. Das Gericht prüft, ob die ein gerichtlicher Schuldbereinigungsplan Aussicht auf Erfolg hat.

3. Vereinfachtes Insolvenzverfahren („Verbraucherinsolvenzverfahren“)

Sind die bisherigen Bemühungen gescheitert, wird das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Das vorhandene pfändbare Vermögen des Schuldners wird verwertet und der Erlös

nach Abzug der Verfahrenskosten an die Gläubiger ausgeschüttet. Ein Treuhänder wird eingesetzt, der die Insolvenztabelle (Gläubiger, Forderungshöhe, Forderungsgrund) erstellt und das pfändbare Vermögen des Schuldners verwertet.

4. Restschuldbefreiungsverfahren mit Wohlverhaltensperiode

Im sechsjährigen Restschuldbefreiungsverfahren, das bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt, muss die verschuldete Person den pfändbaren Teil des Einkommens abtreten. Der Treuhänder verteilt die anfallenden Beträge nach Abzug der Kosten des Verfahrens an die Gläubiger. Nach erfolgreichem Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens erteilt das Gericht dem Schuldner auf Antrag die Restschuldbefreiung.

Dieses Verbraucherinsolvenzverfahren steht in der Kritik, da es viel zu bürokratisch und viel zu teuer ist. Hohe Kosten entstehen dem Staat vor allem bei mittellosen Schuldner mit der Stundung der Verfahrenskosten. Aktuell wird über ein vereinfachtes Verfahren diskutiert (siehe auch Artikel auf Seite 1 und 2).

ALF-FORDER

Basis-Version

1. Tag

Dienstag	13.02.2007
Dienstag	13.03.2007
Dienstag	24.04.2007
Dienstag	08.05.2007
Dienstag	19.06.2007
Dienstag	09.10.2007
Dienstag	13.11.2007
Dienstag	11.12.2007

ALF-FORDER

Module

2. Tag

Mittwoch	14.02.2007
Mittwoch	14.03.2007
Mittwoch	25.04.2007
Mittwoch	09.05.2007
Mittwoch	20.06.2007
Mittwoch	10.10.2007
Mittwoch	14.11.2007
Mittwoch	12.12.2007

Die Seminare finden statt im:

**Firmengebäude der ALF AG
in Leingarten, Liebigstraße 23**

**Seminarzeiten: 9.30-12.30 Uhr
14.00-17.00 Uhr**

In den ALF-Seminaren wird in kurzer Zeit umfangreiches Wissen angeboten. Damit wir dabei jedem Teilnehmer gerecht werden, ist die Teilnehmerzahl der ALF-Intensivseminare auf

6 Personen pro Seminar beschränkt.

Für jeden Teilnehmer steht ein PC zur Verfügung.

In allen Seminaren bieten wir Pausengetränke an. Zusätzlich erhalten Sie ein **Mittagessen** aus regionaler Küche.

Anmeldungen werden bis eine Woche vor Beginn angenommen. Bei zu geringer Teilnahme kann ein Seminar bis eine Woche vor Beginn abgesagt werden. Wir bitten um Verständnis, dass wir Seminare berechnen, die Sie später als eine Woche vor Beginn absagen.

Seminarinfo und Anmeldung:

Telefon: 0 71 31 / 90 65 0

E-Mail: info@alfag.de

ALF-OPTIFI

Basis-Version + Module

1 Tag

Dienstag	06.02.2007
Dienstag	20.03.2007
Donnerstag	19.04.2007
Donnerstag	24.05.2007
Dienstag	12.06.2007
Dienstag	16.10.2007
Donnerstag	22.11.2007
Dienstag	18.12.2007

ALF-EFZ

Basis-Version + Module

1 Tag

Donnerstag	08.02.2007
Donnerstag	22.03.2007
Dienstag	17.04.2007
Dienstag	22.05.2007
Donnerstag	14.06.2007
Donnerstag	18.10.2007
Donnerstag	29.11.2007

ALF-ORGA

Basis-Version + Module

1 Tag

Dienstag	26.06.2007
Dienstag	23.10.2007
Dienstag	08.11.2007
Dienstag	04.12.2007



SeminarKosten

SeminarKosten für ein Tages-Seminar:

● Seminar für einen Teilnehmer	360 EUR
● Seminar für 2 Teilnehmer einer Firma	620 EUR
● Seminar für 3 Teilnehmer einer Firma	750 EUR
● Seminar für 4 Teilnehmer einer Firma	800 EUR

*Die Preise gelten inkl. Mittagessen für Seminare in Leingarten.
Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.*

Auf Anfrage

- **Seminare speziell für ihr Institut** zu beliebiger ALF-Software in Leingarten (belegbar mit 2 bis 6 Teilnehmern): **900 EUR**
- **Seminare außer Haus** (100 EUR pro Stunde, zuzüglich Fahrtkosten, eventuell Kosten für Übernachtung)



Urteil IX ZR 189/04 vom 04.05.2006

Welche Folgen hat das Fehlen einer formgültigen Annahmeerklärung im Vollstreckungsrecht? Muss der nicht reagierende Drittschuldner die Kosten für ein weiteres Aufforderungsschreiben erstatten?

Der Drittschuldner, der nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses die gemäß ZPO § 840 Absatz 1 geforderten Angaben nicht abgibt, hat dem Gläubiger die für ein weiteres Aufforderungsschreiben entstandenen Anwaltskosten nicht zu erstatten.

Urteil IX ZB 204/04 vom 27.07.2006

In welcher Form müssen die Eröffnungsvoraussetzungen bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sein?

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt einen Insolvenzgrund im Zeitpunkt der Eröffnung voraus. Lagen die Eröffnungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Eröffnung nicht vor, ist der Eröffnungsbeschluss aufzuheben und der Eröffnungsantrag abzuweisen.

Waren die Eröffnungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Eröffnung erfüllt, kann der nachträgliche Wegfall des Insolvenzgrundes nur im Verfahren der Insolvenzordnung § 212 geltend gemacht werden.

Beschluss XI ZB 40/05 vom 10.10.2006

Genügt eine eingescannte Unterschrift des Prozessbevollmächtigten in einem bestimmenden Schriftsatz den Formerfordernissen, wenn der Schriftsatz gefaxt wird?

Eine eingescannte Unterschrift des Prozessbevollmächtigten in einem bestimmenden Schriftsatz genügt nicht den Formerfordernissen der ZPO § 130 Nr. 6, wenn der Schriftsatz mit einem normalen Faxgerät und nicht unmittelbar aus dem Computer versandt wurde.

Urteil V ZB 2/06 vom 05.10.2006

Wann besteht ein Ablösungsrecht durch den Gläubiger eines Grundpfandrechts in der Zwangsvollstreckung?

Das Ablösungsrecht am Grundstück des Schuldners nach § 268 BGB steht dem Gläubiger eines Grundpfandrechts auch dann zu, wenn das Grundpfandrecht erst nach der Anordnung der Zwangsversteigerung entstanden ist.

Die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens aufgrund einer Bewilligung desjenigen, der den betreibenden Gläubiger befriedigt hat (§ 268 BGB), setzt den Nachweis der Ablösung gegenüber dem Vollstreckungsgericht voraus. Dieser Nachweis darf auch durch die Vorlage von Urkunden erfolgen, die per Fax übermittelt werden. Eine Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf den Ablösenden ist nicht erforderlich.

Beschluss V ZB 55/06 vom 28.09.2006

Wie hoch darf das Gesamtmeistgebot einer Zwangsversteigerung sein, wenn mehrere Grundstücke in einem Termin versteigert werden?

Werden mehrere Grundstücke in einem Termin versteigert, kann das auf das Gesamtausgebot abgegebene Meistgebot (Gesamtmeistgebot) gemäß ZVG § 63 Absatz 3 Satz auch dann höher sein als das Gesamtergebnis der Einzelausgebote, wenn die Beteiligten im Termin nach ZVG § 63 Absatz 4 Satz 1 für einige Grundstücke auf Einzelausgebote verzichtet haben. Der Zuschlag auf das Gesamtmeistgebot ist laut ZVG § 83 Nr. 1 dann zu versagen, wenn dieses Gesamtmeistgebot gemäß ZVG § 63 Absatz 3 Satz 1 das nach den Meistgeboten auf die Einzelausgebote erhöhte geringste Gebot nicht erreicht.

Beschluss I ZB 35/06 vom 28.09.2006

Muss der einzige Vorstand eines Vereins eine eidesstattliche Versicherung ablegen, wenn er sein Amt nach Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung niedergelegt hat?

Der einstige Vorstand des Vereins ist weiterhin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den Verein verpflichtet. Für einen eingetragenen Verein ist grundsätzlich der gegenwärtige gesetzliche Vertreter offenbarungspflichtig. Das gilt auch dann, wenn der Vorstand sein Amt niederlegt, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt wird. Er ist zur eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, weil er lange Jahre und bis vor Kurzem der einzige Vorstand des Vereins war. Nur der letzte Vorstand ist in der Lage, die notwendigen Angaben über den Vermögensstand des Vereins zu machen. Das Fehlen der Vertretungsmacht hindert den ehemaligen Vorstand nicht daran, die eidesstattliche Versicherung für den Verein abzugeben, weil diese keine Willens-, sondern eine Wissenserklärung ist. Die Berufung auf die Amtsniederlegung ist rechtsmissbräuchlich.

Beschluss X ZR 184/04 vom 07.11.2006

Wann ist ein Geschenk wegen Notbedarf des Schenkenden zurückzugeben?

Der Anspruch auf Rückgewähr des Geschenks wegen Notbedarfs setzt nur voraus, dass die Schenkung vollzogen ist und der Schenkende nach Abschluss des Schenkungsvertrags außerstande ist, seinen Unterhalt zu bestreiten sowie die Unterhaltungspflichten laut BGB § 528 Absatz 1 zu erfüllen. Es ist irrelevant, ob der Notbedarf vor oder nach Vollziehung der Schenkung entstand. Ist das Geschenk wertlos, wird der Rückgewähranspruch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schenker das Geschenk zeitweise nicht ohne weiteres zur Unterhaltssicherung verwenden kann.

Der Rückgewähranspruch ist nur unter den Voraussetzungen der ZPO § 852 Absatz 2 nicht der Pfändung unterworfen.

Bundesregierung will das Insolvenzverfahren vereinfachen: Öffentliche Bekanntmachungen nur noch im Internet

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor, dass künftig öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzsachen nur noch im Internet vorgenommen werden. Eine bundeseinheitliche Internetplattform zur lückenlosen Dokumentation des Insolvenzgeschehens ist in Planung.

